

Umgestaltung des Wohngebietes „Hauerberg“ zu einem verkehrsberuhigten Bereich

hier: Gutachten zur Prüfung von Beitragspflichten nach § 8 KAG

- I. Im Rahmen der Umgestaltung des Wohngebietes „Hauerberg“ sind die Errichtung von zwei Baumtoren, drei Aufpflasterungen, die Herstellung von zehn Parkplätzen im Fahrbahnbereich mit Betonsteineinfassungen und Baumpflanzung sowie die Anlegung von zwei Fahrbahnpolstern vorgesehen.

Fraglich ist, ob die vorgesehenen baulichen Umgestaltungen Beitragspflichten nach § 8 KAG NRW auslösen.

§ 8 Abs. 2 KAG nennt als Maßnahmen, die eine Beitragspflicht auslösen können, die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Anlagen.

- II. Zunächst ist zu prüfen, welcher Anlagenbegriff seitens der Gemeinde in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen geregelt ist.

Gemäß § 1 der Satzung erhebt die Gemeinde Beiträge für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen **im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**. Damit hat sich die Gemeinde für den weiten Anlagebegriff entschieden. Dies bedeutet, dass das Bauprogramm und die Anlage identisch sind unter der Voraussetzung, dass das Bauprogramm sich bei allen betroffenen Straßen auf die gleiche Straßenart bezieht. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da alle Straßen des Wohngebietes Anliegerstraßen sind.

Von der geplanten Ausbaumaßnahme sind die Straßen „Auf der Hau“, „Zur dicken Linde“ und „Im Büschelchen“ betroffen. Werden mehrere Straßenzüge von einem Bauprogramm erfasst, setzt die Annahme **einer** Anlage im Sinne des weiten Anlagebegriffs voraus, dass das zusammengefasste Straßensystem infolge der inneren Verbindung und Abhängigkeit zwischen den einzelnen Straßenzügen eine einheitliche Erschließungsfunktion für das gesamte Abrechnungsgebiet entfaltet. Diese Voraussetzung erfüllen die genannten Straßenzüge mit der Folge, dass die geplanten Ausbaumaßnahmen **eine** Anlage betreffen.

- III. Es ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Baumaßnahmen im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) als Herstellung im Sinne einer Erneuerung oder andersartiger Herstellung oder aber als Verbesserung angesehen werden können.

Das OVG NRW unterscheidet beim Tatbestand der Herstellung die Erneuerung im Sinne einer nochmaligen Herstellung einerseits und die andersartige Herstellung andererseits, die seitens des OVG NRW ebenfalls unter den Begriff der nochmaligen Herstellung subsumiert wird (vgl. Urteil vom 04.07.1986 - 2 A 1761/85 -).

Zum Tatbestand der andersartigen Herstellung hat das OVG NRW in dem zuvor zitierten Urteil ausgeführt, dass dann, wenn die Mischfläche als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen wird, sich die Funktion einer Straße wandelt. Die gesamte Straßenfläche stehe sowohl dem Fußgängerverkehr als auch dem Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung. Der Kraftfahrzeugverkehr genieße keinen Vorrang; er darf Fußgänger nicht gefährden oder behindern und muss ggf. diesen Vorrang einräumen. Damit ändere sich die Zweckbestimmung der Anlage auch insoweit, als der Anlage nicht mehr ausschließlich eine Verkehrsfunktion, sondern auch eine Aufenthaltsfunktion zukommt.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen dienen dazu, die Straßen im Wohngebiet zu verkehrsberuhigten Bereichen umzubauen.

Damit erfüllt die Baumaßnahme grundsätzlich die Voraussetzungen, die die Rechtsprechung des OVG NRW an eine andersartige Herstellung im Sinne einer nochmaligen Herstellung gestellt hat.

Im Unterschied zur Erneuerung, die erst dann Beitragspflichten auslösen kann, wenn eine Anlage erneuerungsbedürftig ist und die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist, werden seitens der Rechtsprechung bei einer andersartigen Herstellung vergleichbare Merkmale nicht gefordert.

Dies bedeutet, dass der Umbau zu einem verkehrsberuhigten Bereich nicht voraussetzt, dass die Ersterstellung der entsprechenden Straßen entsprechend lange zurückliegt.

- IV. § 8 Abs. 2 KAG verlangt darüber hinaus die Abgrenzung von beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen zu beitragsfreien Instandsetzungsarbeiten. Diese Abgrenzung erfolgt einerseits nach qualitativen Merkmalen, die die Rechtsprechung des OVG NRW entwickelt hat. Zum anderen bedarf es auch einer quantitativen Abgrenzung zwischen einer noch beitragsfreien Instandsetzung und einer schon beitragspflichtigen andersartigen Herstellung.

In der Literatur und Rechtsprechung wird dieser Aspekt unter dem Begriff des „beitragsfähigen Teilstreckenausbaus“ behandelt. Danach kann eine Ausbaumaßnahme nur dann Beitragspflichten auslösen, wenn der Ausbaumfang im Verhältnis zur Gesamtlänge der Anlage erheblich ist.

Hinsichtlich der Frage der Erheblichkeit des Ausbauumfangs hat das Oberverwaltungsgericht Münster bisher lediglich in seinem Urteil vom 28.07.2000 – 3 A 2156/98 – Stellung genommen. In dieser Entscheidung vertritt das Gericht die Auffassung, dass der Ausbau einer ca. 120 m langen Teilstrecke im Verhältnis zu einer Gesamtstrecke von ca. 500 m nicht als erheblich und damit auch nicht als beitragsfähig anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund dürfte im Umkehrschluss davon auszugehen sein, dass Baumaßnahmen, die ein Drittel und mehr der gesamten Anlage betreffen, Beitragspflichten auslösen.

- V. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen nehmen einen Ausbauumfang von ca. 29% der Gesamtausdehnung der betroffenen Straßen ein und erreichen damit nicht das erforderliche Drittel des Gesamtumfangs. Für die Ermittlung der Gesamtlänge der betroffenen Straßenzüge wurden die Längen der Straßen „Auf der Hau“ einschließlich der Zuwegung zum Rückhaltebecken, „Im Büschelchen“ einschließlich des Verbindungsweges zwischen „Im Büschelchen“ und „Auf der Hau“ sowie der Straße „Zur dicken Linde“ zugrunde gelegt. Damit stellt die vorgesehene Baumaßnahme aufgrund des zu geringen Ausbauumfangs nicht die nochmalige Herstellung einer beitragspflichtigen Teilstrecke dar.

VI. Fazit:

Die vorgesehene Maßnahme löst **keine Beitragspflichten nach § 8 KAG** aus.

Gleichwohl ist die Maßnahme in die Tabelle „geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ aufzunehmen, die die Gemeinde im Rahmen des Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a Abs. 1 und 2 KAG in Verbindung mit dem Runderlass „VV Muster Straßen- und Wegekonzept“ vom 23.03.2020 zu erstellen hat.

VII. weitere Hinweise:

Würde der Ausbauumfang bei einem Drittel oder mehr liegen, würde eine Beitragspflicht nach § 8 KAG ausgelöst.

Gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23.03.2020 (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung -305-49.01.03-74.1) können nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalem Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG erfolgen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Maßnahmen, die in diesem Jahr beschlossen werden, auch dann ge-

fördert werden, wenn sie nicht Inhalt eines Straßen- und Wegekonzeptes sind.

Maßnahmen, die ab dem 01.01.2021 beschlossen werden, werden nur noch dann gefördert, wenn sie Inhalt des Straßen- und Wegekonzeptes sind.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde bis zum Ende dieses Jahres ein Straßen- und Wegekonzept erstellt und vom Rat beschlossen haben muss.